

Turnverein St. Peter e.V.



Satzung

November 1992

Änderung vom 22. April 1994

Änderung vom 20. April 2012

Änderung vom 20. März 2015

Änderung vom 09. Mai 2025

§1 Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen **Turnverein St. Peter e.V.**, abgekürzt **TV St. Peter**.
- 01.02 Er hat den Sitz in St. Peter und ist in das Vereinsregister **Freiburg unter VR 2472 eingetragen**.
- 01.03 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs.
 2. Durchführen von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen etc.
 3. Teilnahme an Vereinsaktivitäten der örtlichen Vereinsgemeinschaft.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen Oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.**
- Nach § 2 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder Sich vereinsschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied in einer der in § 01.06 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.**
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. **und des Badischen Turnerbundes e.V.** Die Abteilungen des Vereins können Mitglied der zuständigen Landesfachverbände sein.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 01.09 **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

§2 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen, im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes, zu bedienen.

- 02. 04 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern. Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seiner Einrichtungen sowie seines Vermögens **und unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten können zum Ausschluss aus dem Verein führen.**
- 02. 05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im voraus im **Lastschriftverfahren** zu entrichten.
- 02. 06 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02. 07 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei **Wohnortwechsel.**
- 02. 08 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 02. 09 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Familienmitgliedschaft von Familienangehörigen über die Volljährigkeit hinaus zeitlich begrenzt zulassen.

§3 Vereinsorgane und Vereinsstruktur

- 03. 01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- 03. 02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom Sportwart. Sind beide Vorstände verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus Ihrer Mitte.
- 03. 03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 03. 04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§4 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entlastung des Kassenführers auf Vorschlag der Kassenprüfer
 - d. Wahl der Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands**
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch eine Anzeige im **Ämtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde** St. Peter und in den Aushangkästen des Vereins mindestens **zwei** Wochen vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 04.06 Mit der Einberufung **wird** die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe beschließen. **Über** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe.
- 04.08 Auf Verlangen **der Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a. Änderung der Satzung
 - b. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.
- Eine Mehrheit von 3/4 ist erforderlich für:

c. Die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens **fünf** Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§5 Vorstand

05.01 Den **geschäftsführenden** Vorstand bilden:

- a. Vorsitzender
- b. Sportwart
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart
- e) **Abteilungsleiter Turnen**

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Kassenwart und der Abteilungsleiter Turnen. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

05.02 **Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und bis zu 8 Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.**

Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a. Aufnahme von Mitgliedern
- b. Ausschluss von Mitgliedern
- c. Beschlussfassung über Ausgaben nach den festgelegten Richtlinien.
- d. Ehrungen
- e. Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter
- f. **Reduzierung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen**
- g. **Erlass von Vereinsordnungen**

Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat.

05.03 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG. ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

05.04 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom Sportwart und dieser vom Schriftführer vertreten.

05.05 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand entscheiden durch offene Abstimmung. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§6 Kassenführung

06.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

06.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

06.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand die Ergänzungswahl vor.

§7 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutz und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und Sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Vereins-Datenschutzordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

§8 Abteilungen

08.01 Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Satzung und den vom Gesamtvorstand getroffenen Entscheidungen.

§9 Haftung

- 09.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung **im Rahmen der Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund Freiburg e.V.**
- 09.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder Sportanlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- 10.01 **Nur** eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 10.02 Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen.
- 10.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die örtlichen gemeinnützigen Vereine mit dem Vereinszweck Förderung des Sports, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden haben.

§11 Inkrafttreten

- 11.01 Diese Satzung **wurde durch** die Mitgliederversammlung **am.....beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

St. Peter, den